

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Wien, am 11.10.2011
GZ: 572/11; ch

LAD-VD-L158-10037-6-2011

Novelle Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 (Bgl. WFVO 2005);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 12.09.2011, bei der Österreichischen Notariatskammer am 13.09.2011 eingelangt, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung den Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom XXX, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgl. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20, geändert wird, übersendet und ersucht, dazu innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Die Notariatskammer begrüßt die Aufnahme des „Fruchtgenussrechtes“ sowie des „Verkaufsrechtes“ in den § 5 über die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung dieser Rechte, weil dadurch der Ermessensspielraum des Entscheidungsorganes erweitert wird und dies zu sachgerechteren Lösungen führen wird.

Etwas inkonsequent erscheint die Bestimmung des § 13 Abs. 3, wonach beim Althausankauf für den Fall, dass kein Schätzungsgutachten vorgelegt wird, die Höhe des möglichen Darlehensbetrages an Hand der Energiekennzahl des Energieausweises errechnet wird. Hier werden ökologische Zielsetzungen verquickt mit Verkehrswerten der Immobilien. Die Gebühren der Sachverständigen bewegen sich bei Häusern im Normalfall von € 1.000,- aufwärts und führen so zu einer erheblichen Verteuerung der Vertragsabwicklung. Dass dem Förderansuchen ein überteuerter und nicht dem realen Wert der Liegenschaft und des Gebäudes entsprechender Kaufpreis zu Grunde gelegt wird, könnte auch durch Androhung von Strafsanktionen vermieden werden. Die eidesstattliche Erklärung der Käufer, dass der im Vertrag angeführte Kaufpreis dem wahren Wert des Kaufobjektes entspricht, sollte genügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)